

Satzung
des Geschichtsvereins
für Magdeburg
und Umland

§ 1

Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Geschichtsverein für Magdeburg und Umland", nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- (2) Sitz des Vereins ist die Landeshauptstadt Magdeburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt als Ziele
 - a) die Erforschung und Publikation der Geschichte der Stadt Magdeburg und ihrer Umgebung und
 - b) die Förderung von Projekten, die diesen Zwecken dienen.
- (2) Diese Ziele sollen verwirklicht werden durch
 - a) eigene wissenschaftliche Arbeit des Vereins
 - b) die Zusammenarbeit mit insbesondere Hochschulen, Museen, Bibliotheken, Archiven, Vereinen und Institutionen der Wirtschaft, Politik, Kultur, Bildung bei der Realisierung von geschichtswissenschaftlichen Vorhaben.
 - c) die Herausgabe einer Publikation, welche in die Nachfolgeschaft der "Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg" tritt und unter dem Titel "Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Neue Reihe" erscheint.
 - d) die Organisierung von Exkursionen und anderen Veranstaltungen zur Gestaltung des Vereinslebens.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 7 der Gemeinnützigkeitsverordnung oder der künftig für die Steuerbegünstigung an ihre Stelle tretenden Vorschriften hält.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins gemäß § 2 zu fördern.
- (2) Die Aufnahme wird durch Beschluß des Vorstands über die schriftliche Aufnahmeerklärung begründet.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Vorstand hat den Austritt schriftlich zu bestätigen.
- (3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinssatzung verstoßen hat, kann durch Vorstandsbeschluß aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
- (4) Der Ausschließungsbeschluß des Vorstands ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder im Wege der öffentlichen Zustellung zuzustellen. Die Entscheidung wird unbeschadet eines etwaigen Rechtsmittels mit der Zustellung wirksam. Der Betroffene kann gegen die Entscheidung des Vorstands binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich den Vorstand anrufen. In diesem Fall wird nach Prüfung der Einwände durch den Vorstand eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung getroffen.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlußfassende Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen entsenden einen Vertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundsätzliche Fragen der Tätigkeit des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre,
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - d) Beschlüsse über die Anrufung des Vorstands eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß,
 - e) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und dessen Entlastung.

- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Die schriftliche Einladung muß einen Tagesordnungsvorschlag enthalten.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von mindestens fünfundzwanzig von Hundert der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin,
 - d) dem Schriftführer oder der Schriftführerin.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den oder die Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Bei der Wahl zum Vorstand wird in der Regel offen abgestimmt. Sofern ein Mitglied es verlangt, ist geheime Wahl durchzuführen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Vorstandsnachwahl durchzuführen. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des Vorstands. Nach Ablauf der Amtszeit verbleibt der Vorstand geschäftsführend im Amt bis zur Neuwahl des Vorstands.
- (4) Der Vorstand kann weitere Personen kooptieren. Kooptationen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bestimmt die Arbeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 9

Arbeitskreise

- (1) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können die Einrichtung von Arbeitskreisen zu einzelnen Sachgebieten beschließen. Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen steht allen Mitgliedern offen. Gäste können hinzugezogen werden.
- (2) Über die Sitzungen der Arbeitskreise ist der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig zu informieren, ebenso über die Ergebnisse der Sitzungen.

§ 10

Finanzen

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Kassenführung und Jahresrechnung obliegen dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin. Bei seiner oder ihrer Verhinderung bestimmt der Vorstand das vertretende Vorstandsmitglied.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen die Kasse nach Ablauf eines Geschäftsjahres. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung mit einer Beschlußempfehlung vorzulegen.

§ 11

Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung die Stimme des sitzungsleitenden Vorstandsmitglieds.

§ 12

Protokolle

Von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Beschlußprotokolle anzufertigen, die vom sitzungsleitenden Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind jedem Mitglied zugänglich zu machen.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit geändert werden. Der Gegenstand der Änderung sowie der vorgeschlagene Wortlaut der Satzung sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die auf Grund von Auflagen von Gerichten oder Behörden notwendig sind, beschließen. Diese Änderungen bedürfen der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Jede Änderung der Satzung des Vereins ist unverzüglich in das Vereinsregister einzutragen.

§ 14

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorschlag zur Auflösung muß in der Ladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt sein.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner dienenden Ziele fällt eventuell verbleibendes Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt Magdeburg, die es gemeinnützigen Zwecken zuführt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Magdeburg, Dezember 2001